



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 80 - Wirtschaftsförderung  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2019/2609-WiF</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 03.12.2019 <b>Referent:</b> Dr. Goller Stefan
<b>Neuausschreibung Werbenutzungsvertrag Standortkonzept</b>	
Beratungsfolge:	
Datum                      Gremium  03.12.2019                Bau- und Werksenat	Zuständigkeit  Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Einführung und Ist-Situation:

Der Werbenutzungsvertrag der Stadt Bamberg mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH wurde aus vergaberechtlichen Gründen gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2019 zum 31.12.2020 gekündigt. Das federführende Amt für Wirtschaft bereitet derzeit die Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags vor, die für das erste Quartal 2020 geplant ist.

Der Werbenutzungsvertrag regelt die werbemäßige Nutzung von öffentlichem Grund durch einen externen Vertragspartner. Weiterer Bestandteil sind die Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten und die Wahlwerbung.

Unberücksichtigt bleiben hingegen Werbeanlagen auf privatem Grund (hier gelten die Bauordnung und die Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung) sowie die Buswartehäuschen der Stadtwerke Bamberg (diese haben eine gesonderte Vereinbarung mit Ströer DSM).

Ergänzend zum Werbenutzungsvertrag hat der Stadtrat mit Beschluss vom 24.02.2010 festgelegt, dass max. 30 Werbeplatten für Zirkuswerbung, Messen und Veranstaltungen an vorgegebenen Brückengeländern sowie Großplakate an Einfallstraßen zulässig sind. Werbung am Markus-, Marien- und Schönleinsplatz sowie an der Siechenkreuzung und auf der Erba-Insel wurde für unzulässig erklärt.

Die wichtigste Anlage des Werbenutzungsvertrags ist der sogenannte Zielplan. Dieser zeigt die Verteilung der im Stadtgebiet befindlichen, fest verankerten und bauordnungsrechtlich genehmigten Werbeanlagen nach Art und Standort auf (ohne Sammelhinweisanlagen in den Gewerbegebieten).

Zusätzlich zu den fest verankerten Standorten gibt es sog. Allgemeinstellen, an denen Werbung möglich ist. Diese sind tabellarisch in einer weiteren Anlage des Vertrages zusammengefasst. Bei den Allgemeinstellen handelt es sich um max. 47 weitere zulässige Standorte für temporär hängende Werbetafeln (max. DIN A 1) an Lichtmasten außerhalb des Stadtdenkmals. Für diese ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Darüber hinaus sind die Dog Stations (Hundekotbeutelspender) bisher nicht Bestandteil des Werbenutzungsvertrages und sollen daher als entsprechende Ausnahme auf den Grünflächen im neuen Vertrag aufgenommen werden. Zudem ist Werbung auf Verteilerkästen bislang nicht im bestehenden Vertrag erfasst. Um hier künftig bezüglich der Verteilerkästen der Stadtwerke und der Stadt selbst (EBB) zu einer einheitlichen Lösung zu kommen, finden aktuell entsprechende Abstimmungen statt. Eine diesbezügliche Regelung soll dann gesondert und außerhalb des Werbenutzungsvertrages getroffen werden.

### **Neues Standortkonzept:**

Mit der Neuausschreibung des Vertrages sollen die Inhalte des Werbenutzungsvertrages mit folgender Zielausrichtung überarbeitet werden:

1. Maßvolle Reduktion der Anzahl der Werbeanlagen innerhalb des Stadtdenkmals auf ein städtebaulich verträgliches Maß.
2. Beachtung des Nachhaltigkeitsaspektes bei der Neuerrichtung oder dem Ersatz bestehender Anlagen (z. B. Dachbegrünung von Litfaßsäulen).

Zudem soll eine neue und aussagekräftigere Terminologie für die unterschiedlichen Werbeanlagen eingeführt werden:

Vertrag bis 31.12.2020	Vertrag ab 01.01.2021
Ganzsäule (Litfaßsäule) – Wirtschaftswerbung	<i>Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung</i>
Allgemeinstelle (Litfaßsäule) – Veranstaltungswerbung	<i>Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung</i>
Großflächentafeln – Wirtschaftswerbung	<i>Plakattafel – Wirtschaftswerbung</i>
Allgemeinstelle (Plakattafel) – Veranstaltungswerbung	<i>Plakattafel – Veranstaltungswerbung</i>
Zielplan	<i>Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum</i>

Ausgehend vom Status Quo der Werbeanlagen sollen die Standorte moderat fortgeschrieben, d.h. reduziert und modifiziert werden:

Art der Werbeanlage		Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
1	City-Light-Poster (Fußgängerleitsystem TKS)	20	21
2	<i>Litfaßsäule – Wirtschaftswerbung</i>	17	10
3	<i>Litfaßsäule – Veranstaltungswerbung</i>	18	22
4	<i>Plakattafel – Wirtschaftswerbung</i>	66	65
5	<i>Plakattafel – Veranstaltungswerbung</i>	30	12
6	Wechselrahmen	47	30
7	Allgemeinstellen (temporäre Werbetafeln an Masten)	Max. 47	Max. 35
8	Werbeplatten für Zirkusse, Messen etc.	Max. 30	---

- Zu 1: Am Wohnmobilstellplatz Heinrichsdamm soll ein zusätzliches City-Light-Poster aufgestellt werden.
- Zu 2 und 3: Die Anzahl der Litfaßsäulen in der Innenstadt, die bisher für Wirtschaftswerbung reserviert ist, soll sich zugunsten der Anzahl der Litfaßsäulen für Kulturwerbung reduzieren.
- Zu 4 und 5: Die Anzahl der Werbeanlagen wird innerhalb der Grenzen des Stadtdenkmals Bamberg aus gestalterischen Gründen reduziert. Um die Einnahmen für die Stadt stabil zu halten, werden wenig genutzte Plakattafeln für Veranstaltungswerbung (zu zwei Dritteln leer) außerhalb des Stadtdenkmals zu Plakattafeln für Wirtschaftswerbung.
- Zu 7: Die Anzahl der Anbringungsorte soll aus gestalterischen Gründen reduziert werden. Zudem ist es geplant, an den entsprechenden Masten für temporäre Werbeplakate feste Wechselrahmen zu installieren, damit die vertraglich vereinbarten Standorte eindeutig erkennbar und einheitlich gestaltet sind. Dies gewährleistet ferner, dass die Plakate entsprechend der sicherheitsrechtlichen Vorgaben des Straßenverkehrsamtes korrekt angebracht werden.
- Zu 8: Die temporären Werbeplatten für Zirkusse etc. an Brückengeländern entsprechen nicht dem gestalterischen Anspruch einer Welterbestadt. Daher wird vorgeschlagen, diese Werbeanlagen künftig im Vertrag auszuschließen.

Der Entwurf des neuen Zielplans befindet sich aktuell in der Endbearbeitung. Im Rahmen der Vorgesprächung zum Bau- und Werksenat am 02.12.2019 wird jeder Fraktion ein Entwurfsexemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird in der Sitzung des Bau- und Werksenats am 03.12.2019 ein Exemplar ausgehängt.

#### Großplakate, Banner, Transparente

Die Regelungen des geltenden Werbenutzungsvertrages für Großplakate etc. werden übernommen. Es wird lediglich um die Auflage ergänzt, dass Banner über Straßen künftig vierseitig abgespannt werden müssen. Die Standorte Markus-, Marien- und Schönleinsplatz, an der Siechenkreuzung sowie auf der Erba-Insel sind – entsprechend Stadtratsbeschluss vom 24.02.2010 – von Werbung freizuhalten.

#### Digitale Wechselwerbung

Im neuen Vertrag soll die Digitalisierung von Werbeanlagen explizit ausgeschlossen werden. Hintergrund ist der Stadtratsbeschluss vom 04.07.2018, demzufolge digitale Wechselwerbung im öffentlichen Raum abzulehnen ist.

#### Kulturwerbung

Die Konditionen und Anschlagmöglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen kommerzieller und nichtkommerzieller Anbieter sollen verbessert werden. Dies beinhaltet auch die Werbung der Stadt selbst sowie der städtisch verwalteten Stiftungen. Ferner sollen die Standorte hinsichtlich ihrer Eignung für Wirtschafts- und/oder Veranstaltungswerbung optimiert werden.

#### Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Ausschreibung werden von den Bewerbern Aussagen zur Gestaltung und Nachhaltigkeit der Werbeanlagen erwartet und sie sollen klimafreundliche Aspekte berücksichtigen. Beispiele können moderne Beleuchtungssysteme zum Schutz der Artenvielfalt sein, Dachbegrünung von Litfaßsäulen zur Verbesserung der Luftqualität oder luftdurchlässige Transparente für eine bessere Zirkulation der Stadtluft.

#### Weiteres Vorgehen

Die Wirtschaftsförderung wird im nächsten Schritt die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Entwurf des Werbenutzungsvertrags, Standortplan der Werbeanlagen im öffentlichen Raum) erarbeiten und ab Februar bis Ende April 2020 in die Ausschreibung gehen. Im Zuge der anstehenden Ausschreibung ist eine Mindestgarantiesumme von 75.000 € pro Jahr vorgesehen (Mindestgarantiesumme bei letzter Ausschreibung: 65.000 € pro Jahr). Der Stadtrat wird nach Ablauf der Frist über die eingegangenen Bewerbungen informiert werden und eine Empfehlung für einen Vertragspartner erhalten.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgeschlagenen Standortkonzept wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschlagene Standortkonzept der Neuausschreibung des Werbenutzungsvertrags zu Grunde zu legen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

## Anlage/n:

2010 02 SV + Beschluss Großplakatierung  
2018 07 SV+ Beschluss Digitale Werbung  
ZEITSCHIENE Kündigung und Ausschreibung DSM

## Verteiler

Referat 3 zur Kenntnis  
Referat 6 zur Kenntnis  
Amt 61 zur Kenntnis  
Amt 80 zum Vorgang und weiteren Sachbearbeitung